

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2023

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Minister

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL

24105 Kiel

Kiel, den 4. Mai 2007

Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 16.05.2007;

hier: TOP

Ergänzender Bericht des Innenministerium über den Verkauf von Forderungen an einen US-Fonds durch die Sparkasse Südholstein

Antrag der Fraktion der FDP – Umdruck 16/1886 – und Bericht des Innenministeriums vom 13.04.2007 – Umdruck 16/1932

Stellungnahme des FDP-Fraktionsvorsitzenden vom 19.04.2007 – Umdruck 16/1970

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich Ihnen für die vorbezeichnete Sitzung den ergänzenden Bericht des Innenministeriums über den Verkauf von Forderungen an einen US-Fonds durch die Sparkasse Südholstein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ralf Stegner

Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 16.05.2007;

hier: TOP Ergänzungender Bericht des Innenministeriums über den Verkauf von Forderungen an einen US-Fonds durch die Sparkasse Südholstein

Antrag der Fraktion der FDP - Umdruck 16/1886 - und Bericht des Innenministeriums vom 13.04.2007 – Umdruck 16/1932 -

Stellungnahme des FDP-Fraktionsvorsitzenden vom 19.04.2007 – Umdruck 16/1970

Der Innen- und Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.04.2007 in Aussicht genommen, sich nach Vorlage einer erneuten schriftlichen Stellungnahme des Innenministeriums in seiner Sitzung am 16.05.2007 weiter mit dem Thema zu beschäftigen.

Insbesondere ist im Zusammenhang mit dem o. g. Forderungsverkauf der Sparkasse Südholstein an einen Finanzinvestor die Frage der Strafbarkeit gem. § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB wegen möglicherweise unbefugter Offenbarung eines fremden Geheimnisses eingehender zu beantworten.

Nach § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Amtsträger anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

Nach dem Urteil des BGH vom 10.03.1983 (4 StR 375/82) ist zu bejahen, dass die Vorstände öffentlich-rechtlicher Sparkassen und Landesbanken - auch im sog. Geschäftsbankenbereich - Amtsträger im Sinne der §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) und 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB sind, die bei unbefugter Offenbarung fremder Geheimnisse der Strafandrohung des § 203 Abs. 2 StGB unterliegen.

Im Rahmen des vorbezeichneten Forderungsverkaufs sind Kundendaten an Dritte weitergegeben worden; es könnte daher eine Strafbarkeit nach § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB gegeben sein, sofern dessen Tatbestandsmerkmale vorsätzlich und schuldhaft (vgl. §§ 15 ff. StGB) erfüllt sind mit der möglichen weiteren zivilrechtlichen Folge der

Nichtigkeit des Forderungskaufvertrages (§§ 453,433 BGB) und der Abtretung (§§ 398 ff. BGB) gem. § 134 BGB. Das kürzlich vom BGH verkündete zivilrechtliche Urteil vom 27.02.2007 (XI ZR 195/05) ist in diesem Falle nicht einschlägig. Danach steht der wirksamen Abtretung von Darlehensforderungen eines Kreditinstituts (hier einer Raiffeisenbank) weder das Bankgeheimnis noch das Bundesdatenschutzgesetz entgegen. Auf Seite 10 der Entscheidung wird im Übrigen lediglich festgestellt, dass aus § 134 BGB i.V. mit § 203 Abs. 1 StGB für Vorstände und Mitarbeiter privater Kreditinstitute oder einer Genossenschaftsbank kein Abtretungsverbot bzw. keine durch das Strafgesetzbuch begründete strafrechtliche Sanktion resultiert. Die Entscheidung des BGH gibt für die vorliegende Fragestellung damit explizit keine Erkenntnisse her.

Im Übrigen hat der Vorsitzende Richter am BGH Nobbe in einem Aufsatz (WM 33/2005 S. 1543) ausgeführt, dass eine unterschiedliche strafrechtliche Behandlung des Bankgeheimnisses bei öffentlichen Kreditinstituten im Geschäftsbankenbereich einerseits und bei privaten Banken und Genossenschaftsbanken andererseits durch nichts zu rechtfertigen sei. Sie verstoße gegen das auch im Bereich des Strafrechts zu beachtende Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG, weil sie wesentlich Gleiches trotz inhaltlich weitgehend identischer Darlehensverträge und Interessenlage der Parteien ohne jeden sachlichen Grund ungleich behandelt. Diese Argumentation ist gewichtig. Sie liegt zugleich auf der Linie neuerer Fachliteratur, die eine einschränkende Auslegung des Begriffs des Amtsträgers für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute propagiert, weil die im kommerziellen Bankbetrieb öffentlicher Banken beschäftigten Mitarbeiter wegen der Art der verrichteten Tätigkeit und der Natur des Geschäftsbetriebs eigentlich keine Amtsträger im Sinne des § 203 StGB seien. Auch der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGVSH) hat in seiner Stellungnahme vom 10.04.2007 darauf hingewiesen.

Demgegenüber steht die Meinung, dass anknüpfend an den öffentlich-rechtlichen Status der Sparkassen auch die Vorstände und Mitarbeiter privatrechtlich organisierter Banken in den Adressatenkreis des § 203 Abs. 1 StGB aufgenommen werden sollten.

Voraussetzung für eine Strafbarkeit gem. § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist daneben zunächst, dass ein fremdes Geheimnis vorliegt. Dabei muss es sich um persönliche oder betriebliche Informationen handeln, an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat. Bei den im Rahmen von Darlehensvergaben erteilten

Angaben über Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers dürfte dieser regelmäßig ein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass diese Informationen beim Darlehensgeber verbleiben und nicht weitergegeben werden, so dass das Tatbestandsmerkmal des fremden Geheimnisses erfüllt sein könnte.

Dem Amtsträger muss das Geheimnis anvertraut oder sonst bekannt geworden sein und er muss es offenbart haben. Dass dem Sparkassenvorstand die Kundendaten bekannt waren, kann wohl kaum angezweifelt werden, ebenso wenig, dass mit dem Forderungsverkauf die Kundendaten dem Käufer offenbart worden sind.

Dies muss allerdings **unbefugt** geschehen sein, um eine rechtswidrige Verwirklichung des objektiven Tatbestandes annehmen zu können.

In der Rechtsprechung des BGH zu § 203 StGB ist anerkannt, dass eine Befugnis zur Weitergabe von Daten auch aufgrund einer Güter- und Interessenabwägung ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann (BGH-Urteil vom 25.03.1993 - IX ZR 192/92). Dieses Urteil betraf die gerichtliche Geltendmachung der Honorarforderung eines Rechtsanwalts. Hier wird - wie bei Ärzten – ein sehr strenger Maßstab angelegt. Die befugte Weitergabe von Sparkassengeheimnissen im Rahmen der Abtretung von notleidenden Darlehensforderungen dürfte dagegen nach entsprechend sorgfältiger Abwägung nicht per se ausgeschlossen sein, weil einer Güter- und Interessenabwägung unterschiedliche Gegebenheiten zugrunde liegen. Ein Unterschied ergibt sich zunächst bei den Gründen für die Nichtleistung. Während sich Mandanten vielfach auf Einwendungen gegen erbrachte Dienstleistungen berufen, wird die Nichtleistung des Darlehensnehmers in der Regel in seiner Zahlungsunfähigkeit begründet sein. Die hat indes bei notleidenden Krediten in der Regel der sich vertragswidrig verhaltende Schuldner selbst zu vertreten.

Ein wesentlicher Unterschied liegt nach Sester/Glos (Der Betrieb vom 18.02.2005, S. 378) darin, dass das Gesetz dem Anwaltsgeheimnis einen höheren Stellenwert zuweist als dem Sparkassengeheimnis (Anwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege mit Zeugnisverweigerungsrecht). Unterscheiden würden sich auch die offenbarten Daten, die sich anders als bei Mandanten bei Darlehensnehmern nicht auf den Kernbereich der Persönlichkeit, sondern „lediglich“ auf die Lebensverhältnisse einer Person beziehen. Sofern Kredite an gewerbliche Unternehmen betroffen sind, sei der Unterschied zum Anwaltsgeheimnis evident.

Da § 203 StGB bei den privaten Kreditinstituten keine Anwendung findet, entstehen den öffentlich-rechtlichen Sparkassen bei Anwendung dieser Bestimmung ökonomische Nachteile. Ihnen könnte daher ein höheres Interesse an einer straffreien Abtretung von Forderungen zuzubilligen sein, als Rechtsanwälten, bei denen § 203 StGB keinen Einfluss auf den Wettbewerb hat, weil alle gleichermaßen davon betroffen sind.

Werden bei der Güter- und Interessenabwägung zum einen das geringere Geheimhaltungsinteresse des Darlehensnehmers gegenüber dem Mandanten und zum anderen das höher zu wertende Abtretungsinteresse der Sparkassen gegenüber Rechtsanwälten zusammen gewichtet, so liegt es nach Sester/Glos nahe, bei der Forderungsabtretung durch Sparkassen eine Befugnis aufgrund der Wahrnehmung berechtigten Interesses zu bejahen.

Dieses Ergebnis ist nachvollziehbar und erscheint vertretbar. Die Offenbarung bzw. die Weitergabe von Informationen bei der Verwertung notleidender Kreditforderungen wäre dann durch die Sparkasse Südholstein nicht „unbefugt“ erfolgt. Zum gleichen Ergebnis ist der SGVSH in seinem Kurzgutachten vom 10.04.2007 gelangt, das dem Bericht des Innenministeriums vom 13.04.2007 als Anlage beigefügt war. Hierzu ist festzustellen, dass die Abgabe dieses Kurzgutachtens im Rahmen der Anwendung des § 40 Abs. 3 SpG erfolgt ist. Bei Handhabung der Aufsicht kann sich die Aufsichtsbehörde danach der Einrichtungen des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein bedienen.

Der Gesetzgeber hat sich demnach bewusst dafür entschieden, dass sich die Sparkassenaufsicht in allen aufsichtsrelevanten Angelegenheiten der Einrichtungen des SGV Schleswig-Holstein bedienen kann.

Ob die vorgenannte Rechtsauffassung nach Prüfung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft Kiel, der eine Strafanzeige vorliegt, und ggf. den Instanzgerichten der Strafgerichtsbarkeit geteilt wird, bzw. in einer etwaigen zivilrechtlichen gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen der Sparkasse Südholstein und betroffenen Kunden von den Zivilgerichten geteilt wird, bleibt abzuwarten. Aus diesem Grunde enthielt der Bericht des Innenministeriums vom 13.04.2007 den Hinweis, dass diese Frage abschließend und verbindlich nur von den Strafverfolgungsorganen und den in Strafsachen tätigen Gerichten zu entscheiden sein wird.

Alternativ denkbar ist aber auch eine Inzidentprüfung der entscheidungserheblichen Fragestellung durch Zivilgerichte im Rahmen der Rechtsfrage, ob der Verkauf und

die Abtretung der Forderungen nach § 134 BGB i.V. mit § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB nichtig ist.

Der Forderung, die Sparkassenaufsicht des Innenministeriums hätte den Forderungsverkauf der Sparkasse Südholstein unterbinden müssen, ist entgegenzuhalten, dass sie die Faktenlage nicht berücksichtigt und die Möglichkeiten und Befugnisse der Sparkassenaufsicht verkennt. Ausweislich der Stellungnahme der Sparkasse Südholstein ist der Kaufvertrag zwischen der Sparkasse und der Lone Star-Gruppe am 08.11.2006 geschlossen worden, der Vollzug, das heißt die Abtretung der Forderungen und Sicherheiten, ist am 11.12.2006 erfolgt. Kenntnis erhalten hat das Innenministerium hingegen erst Mitte Februar 2007 von dem Vorgang, nachdem erste Presseberichte erschienen waren. Eine Verhinderung der Veräußerung durch die Sparkassenaufsicht war damit schon von der zeitlichen Abfolge her unmöglich.

Gemäß § 40 Abs. 1 SpG ist das Innenministerium Aufsichtsbehörde für die Sparkassen, wobei dem Innenministerium die in § 41 SpG genannten Aufsichtsmittel zustehen. Für ein Einschreiten der Sparkassenaufsicht käme hier nur die Ausübung des Beanstandungsrechts nach § 41 Abs. 2 SpG in Betracht. Für die Prüfung der Frage, ob sich der Vorstand der Sparkasse Südholstein durch den Forderungsverkauf an einen Finanzinvestor nach § 203 StGB strafbar gemacht hat, ist nach der StPO zunächst ausschließlich die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde zuständig (vgl. zum Offizial- und Legalitätsprinzip §§ 152, 160 StPO).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Ausübung des Beanstandungsrechts durch das Innenministerium nach § 41 Abs. 2 Satz 3 SpG aufschiebende Wirkung hätte; allerdings ist der Kaufvertrag bereits im Dezember 2006 vollzogen worden. Nach § 41 Abs. 2 Satz 4 SpG könnte das Innenministerium als Sparkassenaufsichtsbehörde verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund rechtswidriger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Allerdings ist kaum anzunehmen, dass das von den Betroffenen klaglos hingenommen würde. Vielmehr wäre ein langjähriger Rechtsstreit zu erwarten.

Würde sich im Falle der Ausübung des Beanstandungsrechts durch das Innenministerium zu einem späteren Zeitpunkt durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung ergeben, dass sich die Vorstandsmitglieder der Sparkasse Südholstein durch den Verkauf von Forderungen an einen US-Fonds nicht nach § 203 StGB strafbar ge-

macht haben, so wären hohe Schadensersatzforderungen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein nicht auszuschließen.

Insofern gilt seit jeher für die Kommunalaufsicht und für die Sparkassenaufsicht als von der Kommunalaufsicht abgeleitete Sonderaufsicht, dass bei Vorliegen von Strafanzeigen sorgfältig abzuwägen ist, ob und wann Anlass besteht für ein aufsichtsrechtliches Handeln. Unter Berücksichtigung der Situation, dass die in Rede stehenden Geschäfte schon seit geraumer Zeit abgewickelt waren, war und ist es nach Auffassung des Innenministeriums geboten, Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und ggf. der Gerichte abzuwarten.